

auf die weitere Frage einzutreten, ob die einzelnen Posten der gestellten Rechnung (s. sub B) richtig seien.

6. Von diesen Posten sind nun diejenigen betreffend Publikationskosten und Porti ohne weiteres anerkannt worden. Was die Avisbriefe an die Pfandgläubiger betrifft, so hat der Massaverwalter nur bemerkt, daß er deren Zahl nicht kontrollieren könne; bezüglich der Zahl der Expropriationsgeschäfte sodann sprach er sich dahin aus, daß die angegebene Zahl von 63 richtig zu sein scheine. Da im übrigen die berechneten Posten nur mit Bezug auf die Gesetzmäßigkeit der Gebührenansätze, und zwar, wie oben gezeigt, mit Unrecht angefochten wurden, so müssen dieselben, angesichts der geschilderten Sachlage, hierorts ohne weiteres als richtig anerkannt werden.

7. Nun hat die rekursbehaftete Partei im weiteren zwar eingewendet, außer den unbestrittenen noch eine Zahlung von 118 Fr. 60 Cts. an den Rekurrenten geleistet zu haben. Hingegen ist nicht nur diese Zahlung, im Gegensatz zu den anderen, durch keine Quittung belegt, sondern es gibt die rekursbehaftete Partei selber an, daß möglicherweise diese 118 Fr. 60 Cts. aus den vorgenannten 53 Fr. 70 Cts. und einem Steuerbetrag sich zusammensetzen. Unter diesen Umständen kann allerdings auf diese Einrede weiter kein Gewicht gelegt werden und ist der vom Rekurrenten berechnete Saldo ohne weiteres als richtig anzuerkennen.

8. Was endlich das vom Rekurrenten geltend gemachte Retentionsrecht an den Expropriationsurkunden betrifft, so ist zu bemerken, daß einerseits dieselben als bloße Beweisurkunden ohne Vermögenswert dem Retentionsrecht nicht unterliegen können und andererseits Art. 224 O.-R. ein Retentionsrecht für privatrechtliche, nicht für öffentlich-rechtliche Ansprüche einräumt, in casu aber es sich um Ansprüche letzterer Art handelt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Abweisungsbeschlüsse des Massaverwalters der Brienz-Rothhornbahn-Gesellschaft, d. d. 15. Januar 1894, betreffend Konkurseingaben des Rekurrenten, werden bezüglich des Betrages von zusammen 178 Fr. 17 Cts. aufgehoben. Dieser Betrag ist daher im Schuldenverzeichnis aufzunehmen.

Das Begehren des Rekurrenten betreffend Anerkennung eines Retentionsrechts an den Expropriationsakten der zuletzt erledigten 15 Fälle wird abgewiesen.

66. Urteil vom 20. September 1894 in Sachen
Bucher gegen Gotthardbahn.

A. Der Urteilsantrag der Instruktionskommission geht dahin:

1. Die Gotthardbahngesellschaft ist verpflichtet, dem Herrn Bucher-Rüttimann zu bezahlen: Für 240 Quadratmeter Land aus dem Parzellenkomplexe 60, 62, 64, 66 à 14 Fr. per Quadratmeter, 3360 Fr. (dreitausend dreihundert und sechzig Franken) nebst Zinsen à 5 % vom Tage der Inangriffnahme an und für beide Parteien Nachmaß vorbehalten.

2. Dispositiv III und IV des Schatzungsbeschlusses sind bestätigt.

3. Die Instruktionskosten im Betrage von 50 Fr. werden der Gotthardbahngesellschaft auferlegt. Die Parteikosten sind wettgeschlagen.

B. Dieser Urteilsantrag wurde zwar von der Bahn, vom Expropriaten aber nicht angenommen. Bei der heutigen Verhandlung beantragt der Vertreter dieses letztern Erhöhung der im Urteilsantrage zugewilligten Entschädigung von 14 Fr. auf 23 Fr. per Quadratmeter, unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Der Vertreter des Expropriaten erklärt, diesen Antrag auch im Namen des im Streit intervenierenden Gültensprechers J. Breitschmid zu stellen, dessen pfandversicherte Forderungen die in dem Urteilsantrage ausgesetzte Entschädigungssumme erheblich übersteigen. Der Vertreter der Bahn beantragt dagegen Abweisung des Rekurses und Befestigung des Urteilsantrages, ebenfalls unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Intervention des J. Breitschmid ist insofern unzulässig, als Breitschmid neue Rechte geltend machen und nicht bloß den Expropriaten Bucher unterstützen will. Denn das Bundesgesetz

über Abtretung von Privatreehten gibt den auf das abzutretende Grundstück pfandversicherten Gläubigern kein Recht, als selbständige Prozeßparteien im Prozeß aufzutreten. Der Eigentümer hat die Forderungseingabe gestellt, und er allein hat das Recht, gemäß Art. 12 und 35 des Expropriationsgesetzes gegen den Befund der Schätzungskommission zu rekurrieren.

2. Den Antrag auf Erhöhung hat der Expropriat in erster Linie damit begründen wollen, daß die Gülten, die das Grundstück belasten, die im Urteilsantrag vorgeschlagene Entschädigung weit übersteigen, und der Expropriat nur dann vollen Ersatz für seinen Vermögensnachteil erhalte, wenn ihm wenigstens der Wert dieser Gülten bezahlt und dadurch von seiner bezüglichen Haftung befreit wird. Diese Auffassung ist indessen nicht richtig. Nach dem Bundesgesetz über Abtretung von Privatreehten kommt es nicht darauf an, ob auf dem abzutretenden Grundstück Hypotheken und Gülten in einem den Wert des Grundstückes übersteigenden Betrag errichtet worden sind, sondern maßgebend ist nur der Vermögenswert des Grundstückes, und nur dieser ist ihm zu ersetzen. Ebenso wenig kommt etwas darauf an, daß nach luzernischem Recht der neue Eigentümer die auf dem Grundstück lastenden Gülten in vollem Umfange zu übernehmen hätte. Denn hier ist ausschließlich Bundesrecht maßgebend und nach diesem (Art. 43 und 44 des Expropriationsgesetzes) gehen Hypotheken mit der Bezahlung der Abtretungsentchädigung unter und genießen die Pfandgläubiger nur insoweit einen Vorzug, als die Entschädigungssumme zu ihrer Zahlung zuerst verwendet werden soll (vgl. Grünhut, Enteignungsrecht, S. 138; Eger, Enteignungsrecht I, S. 301). Was nun den Vermögenswert des Grundstückes anbelangt, so hat der Expropriat allerdings versucht, nachzuweisen, daß die von den bundesgerichtlichen Experten vorgeschlagene und im Urteilsantrag bestätigte Entschädigung in einem Mißverhältnis mit denjenigen Preisen stehe, die in letzter Zeit entweder gerichtlich festgesetzt oder vertraglich verabredet wurden. Allein es kann nicht gesagt werden, daß dieser Nachweis ihm gelungen sei. Das Expertengutachten gibt deutlich die Gründe an, warum die vom Expropriaten angerufenen Fälle Lehrer Müller, Schlosser Meyer und Waller-Dotta nicht als

maßgebend oder nicht als in ihrem ganzen Umfange maßgebend betrachtet werden können und diese Gründe sind auch durch die heutigen Ausführungen des Expropriaten nicht widerlegt. Namentlich ist ein Gegenbeweis durch die Aussage des Alois Heß nicht geleistet, da für das von demselben gemachte höhere Angebot besondere Umstände vorlagen, die schwierige Lage nämlich, in welcher er sich nach Kündigung seiner Werkstatt befand, einen andern Platz für dieselbe in Bälde zu finden. Den Experten ist sodann durchaus beizustimmen, wenn sie die Nähe der Felswand, an welche das Grundstück des Expropriaten stößt, als einen wertvermindernden Faktor gegenüber dem in aller Richtung freien Platz des Waller-Dotta betrachtet haben. Es handelt sich zudem um eine bloße Taxationsfrage, bei welcher, wie gesagt, dem Expropriaten nicht gelungen ist, in dem Gutachten der bundesgerichtlichen Experten einen tatsächlichen oder rechtlichen Irrtum nachzuweisen und bei welcher daher das Bundesgericht, laut beständiger Praxis, von der übereinstimmenden Ansicht der Experten und seiner Instruktionskommission nicht abgehen kann.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Urteilsantrag der Instruktionskommission wird zum Urteil erhoben.

**II. Verfahren vor dem Bundesgerichte
in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. — Procédure
à suivre devant le Tribunal fédéral
en matière civile.**

67. Urteil vom 28. April 1894

in Sachen Redard Frères gegen Schuler & Cie.

In Erwägung:

Daß die Firma Redard Frères in Morges die Berufung an das Bundesgericht ergriffen hat gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Kreuzlingen vom 22. Januar 1894 in Sachen dieser